

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 217-25

|            |                  |        |               |
|------------|------------------|--------|---------------|
| Amt:       | Finanzverwaltung | Datum: | 21.11.2025    |
| Verfasser: |                  | AZ:    | 20.1-855.0135 |

| Gremium     | Termin     | Ö-Status | Zuständigkeit    |
|-------------|------------|----------|------------------|
| Gemeinderat | 09.12.2025 | Ö        | Beschlussfassung |

### **Windpark Langwieden - Beschluss über die Zustimmung zur Antragsstellung auf Waldumwandlung gem. §§ 9 - 11 Landeswaldgesetz für die Zuwegungsvariante "Sonderabfahrt"**

#### **Sachverhalt:**

Die Thematik zu der noch ausstehenden Waldumwandlung bezüglich der Zuwegung wurden bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2025 angedeutet. In der damaligen Sitzung stellte Frau Kiefer und Herr Baumann (badenova Wärmeplus GmbH & Co. KG (Vorhabensträger)) den geänderten Nutzungsvertrag, die Waldumwandlung sowie den Ausgleichsmaßnahmenvertrag vor.

Nach Kenntnisstand der Verwaltung wird die immissionschutzrechtliche Genehmigung erst nach Vorliegen aller nach erforderlichen nachrangigen Genehmigungen erteilt. Hierzu zählt auch die Genehmigung auf Waldumwandlung für die Zuwegung. Aufgrund des geringen Zeitfensters zur Rodung wurde der Sachverhalt ohne die hierfür erforderlichen Unterlagen auf die Tagesordnung gesetzt. Es besteht die Gefahr, dass bei einer Beschlussfassung am 28.01.2026 die Rodung nicht mehr rechtzeitig vollzogen werden kann und sich somit das Projekt um ein Jahr verschieben würde. Aus diesem Grund setzte sich die Verwaltung bereits Mitte November mit dem Kreisforstamt und dem Vorhabensträger in Verbindung.

Frau Kiefer wird in der Sitzung den Sachverhalt erläutern.

Sobald der Verwaltung der offizielle Antrag auf Waldumwandlung bzw. entsprechende Unterlagen vorliegen, werden diese nachgereicht.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Antrag auf Waldumwandlung für die Zuwegung zum Windpark Langwieden unter der Prämisse, dass alle tangierten Träger öffentlicher Belange sowie die Genehmigungsbehörden diesem zustimmen, zu.
2. Die Genehmigung gilt nur für die vorgestellte Antragsform. Sollten sich Änderungen ergeben ist eine erneute Zustimmung erforderlich.

#### **Anlagen:**

keine

